

## Amtlicher Teil

**Nr. 1053** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung bei der Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung

**Nr. 1054** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Sonderkindergartenpädagogin/-pädagoge im Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils

**Nr. 1055** Stellenausschreibung, Besetzung der Leiterstelle an der Volksschule Vorderthiersee

**Nr. 1056** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin für Innere Medizin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 1057** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 1058** Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Laborkoordinator/in an der Univ.-Klinik Innsbruck

**Nr. 1059** Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Fügen“ genehmigt wird

**Nr. 1060** Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Westliches Mittelgebirge“ genehmigt wird

**Nr. 1061** Verordnung der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Vorderes Stanzertal“ genehmigt wird

**Nr. 1062** Verordnung der Landesregierung vom 27. November 2013 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Osttirol

**Nr. 1063** Verordnung der Landesregierung vom 2. Dezember 2013 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Stubai Tirol

**Nr. 1064** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

**Nr. 1065** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

**Nr. 1066** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

**Nr. 1067** Kundmachung über die Auflegung der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie eines örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck

**Nr. 1068** Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Imst

**Nr. 1069** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schönberg

**Nr. 1070** Verlautbarung über die Aufhebung der Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol

**Nr. 1071** Verlautbarung der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol

**Nr. 1072** Verlautbarung, Wertarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2013

**Nr. 1073** Offenes Verfahren: Brückenbauarbeiten für den Neubau der Schanzerbrücke im Zuge der B 187 Ehrwalder Straße

**Nr. 1074** Offenes Verfahren: Lieferung von Wasserbausteinen für das Baubezirksamt Lienz

**Nr. 1075** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, HSL-Installationen und Elektroinstallationen für ein Bauvorhaben der Tiroler gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH in Völs

**Nr. 1076** Offenes Verfahren: Schlosserarbeiten für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1077** Offenes Verfahren: System-Elementwände für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1078** Offenes Verfahren: WC-Trennwände für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1079** Offenes Verfahren: Tischlerarbeiten/Wandverkleidungen, Leitstellen und Fensterbänke für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1080** Verhandlungsverfahren: 3 Tesla Magnetresonanztomograph für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH

**Nr. 1081** Aufruf zum Wettbewerb: STWL Ausbau Fernwärmeleitungsnetz für die Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH

### ACHTUNG!

**Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage erscheint in der letzten Kalenderwoche 2013 kein Bote für Tirol.**

**Die letzte Ausgabe dieses Jahres (Stück 51) erscheint am 18. Dezember 2013 (Redaktionsschluss am 13. Dezember 2013).**

**Redaktionsschluss für Stück 1/2014 (erscheint am 2. Jänner 2014) ist am Freitag, den 27. Dezember 2013.**

Nr. 1053 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/135

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Technische/Natur- wissenschaftliche Fachbearbeitung (TNFB4)

In der Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung ist mit sofortiger Wirksamkeit eine Planstelle der Modellfunktion Technische/Naturwissenschaftliche Fachbearbeitung (TNFB4) zu besetzen. Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden im Besoldungssystem Neu € 2.736,60 brutto/Monat.

#### Das Aufgabengebiet umfasst:

- Beratung von Gemeinden und Unternehmen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau des Landes Tirol,
- Bearbeitung von Förderanträgen im Breitbandbereich,
- Verwaltung von Telekommunikationsinfrastruktur des Landes Tirol,
- Verbreitung von Erfahrungen aus Modellprojekten,
- Vernetzung aller Akteure mit dem Ziel der Motivation und Kooperation,
- Erarbeitung von Informationsmaterial zu Breitbandthemen und -projekten,
- Organisation und Begleitung von Breitbandveranstaltungen und Workshops.

#### Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- erfolgreich abgelegte Reifeprüfung – bevorzugt HTL,
- Kommunikations- und Präsentationsfähigkeit,
- Kenntnisse über Breitbandtechnologien,
- Kenntnisse betreffend Kostenrechnung und Businesspläne,
- Kenntnisse über die Förderungen und der dazugehörigen Abläufe,
- Sozialkompetenz und Konfliktfähigkeit,
- Führerschein der Gruppe B.

Bewerbungen sind bis spätestens 2. Jänner 2014 beim Amt der Tiroler Landesregierung – wenn möglich – per E-Mail an [organisation.personal@tirol.gv.at](mailto:organisation.personal@tirol.gv.at) oder bei der Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Aktenzahl 70-2013/135 einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht der Vorstand der Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Herr Mag. Rainer Seyrling, Tel. 0512/508-2402, zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 4. Dezember 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 1054 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2013/136

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung der Planstelle einer Sonderkindergartenpädagogin/ eines Sonderkindergartenpädagogen

Im Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils ist die Planstelle einer Sonderkindergartenpädagogin/eines Sonderkindergartenpädagogen der Modellfunktion Soziale Spezialbearbeitung (SOSB3a) ab 3. März 2014 zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 85%.

Das Mindestentgelt beträgt bei einem Beschäftigungsausmaß von 85% € 1.800,64 brutto/Monat.

#### Der Aufgabenbereich umfasst:

- Erstellung von Förderungen und
- Umsetzung im Einzel- und Gruppensetting,
- Vorbereitung und Planung der täglichen Arbeitsabläufe,
- Elternarbeit,
- Vernetzung im Team.

#### Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur Sonderkindergartenpädagogin/zum Sonderkindergartenpädagogen,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team,
- Team- und Konfliktfähigkeit,
- entsprechende Belastbarkeit,
- Flexibilität und Eigeninitiative.

Bewerbungen sind bis spätestens 18. Dezember 2013 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter Angabe der Geschäftszahl OrgP-70-2013/136 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 4. Dezember 2013

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 1055 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1789

## STELLENAUSSCHREIBUNG

### Besetzung der Leiterstelle an einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 die Leiterstelle an der nachstehend angeführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule aus:

Bezirk Kufstein: VS Vorderthiersee.

Die Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

#### Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart,
- pädagogische Kompetenz,
- Organisationstalent,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Eignung zur Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,
- Kreativität,
- Fortbildungswille,
- EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen.

Gemäß § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 sind auch Bewerbungen von Landesvertragslehrpersonen zulässig.

Als Ausschreibungstag gilt der 11. Dezember 2013.

Die Bewerbungsfrist endet am 8. Jänner 2014.

Innsbruck, 29. November 2013

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 1056 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung III

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin für Innere Medizin (vollbeschäftigt)

An der Univ.-Klinik für Innere Medizin V (Hämatologie und Onkologie) gelangt frühestens ab 3. Februar 2014, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

**Voraussetzung:** abgeschlossene Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin für Innere Medizin.

**Erwünscht:** Expertise im Bereich der Hämostaseologie.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 3.939,54. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 70.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens zum Ablauf des 1. Jänner 2014 unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1161 schriftlich oder per E-Mail in der Personalabteilung III, Medizinzentrum Anichstraße, 6020 Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen (E-Mail: [robert.wimmer@tilak.at](mailto:robert.wimmer@tilak.at)).

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Ausschreibungsnummer:** 00001161; **Vakanz:** 30009095.  
Innsbruck, 5. Dezember 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Robert Wimmer

Nr. 1057 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung IVa

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (50%)

An der Universitätsklinik für Biologische Psychiatrie gelangt frühestens ab 16. Jänner 2014, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit einem Beschäftigungsmaß von 50% (20 Wochenstunden) zur Besetzung.

**Voraussetzungen:** abgeschlossenes Medizinstudium, Interesse an klinisch-psychiatrischer Tätigkeit.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt brutto € 2.638,20 bei Vollbeschäftigung. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile. So kann bei einer Leistung von durchschnittlich 40 Diensten pro Jahr mit

einer mittleren Auslastung ohne zusätzliche Überstunden ein Jahresbruttogehalt von ca. € 49.000,- erzielt werden. Zusätzlich können noch Poolgelder anfallen.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. Jänner 2014 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, unter Angabe der Ausschreibungsnummer 1166 einzubringen (E-Mail: [lki.personalabteilung4a@tilak.at](mailto:lki.personalabteilung4a@tilak.at)).

**Ausschreibungsnummer:** 00001166; **Vakanz:** 30016920.  
Innsbruck, 6. Dezember 2013

Der Personalbereichsleiter: Mag. (FH) Christian Lindner

Nr. 1058 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-  
Innsbruck • Personalabteilung II

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Stelle als Laborkoordinator/in

Am Zentralinstitut für medizinische und chemische Labor Diagnostik gelangt frühestens ab 3. Februar 2014, vorerst befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Labor-Koordinator/-in zur Besetzung.

**Anforderungen:**

- vorzugsweise abgeschlossene BMA- oder MTF-Ausbildung mit zumindest fünfjähriger einschlägiger Berufserfahrung.

**Folgende Aufgaben werden vom Funktionsinhaber/von der Funktionsinhaberin in Absprache mit bzw. im Auftrag der ärztlichen Institutsleitung wahrgenommen:**

- Materialbeschaffung nach Vorgabe,
- Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung des für Reagenzien und Verbrauchsmaterialien vorgegebenen Budgets,
- Berechnung und kontinuierliches Update der Kosten für alle Laborparameter,
- Mitsprache und Beratung bei der Auswahl und Anschaffung von sämtlichen Geräten sowie Organisation von deren Beschaffung und Aufstellung vor Ort,
- Organisation der Einsätze der Techniker und Fremdfirmen,
- Mitsprache und Beratung bei der Planung, Festlegung sowie Freigabe sämtlicher baulicher Veränderungen und Maßnahmen im ZIMCL,
- Koordination und Überwachung sämtlicher baulicher Veränderungen und Maßnahmen im ZIMCL,
- Überwachung und Koordination der Laborinfrastruktur,
- Lieferantenbewertung,
- Vertretung der leitenden MTDs.

Das monatliche Mindestgehalt beträgt bei Vollbeschäftigung brutto € 2.260,70. Es erhöht sich aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Bezugs- bzw. Entlohnungsbestandteile.

Bewerbungen sind bis spätestens 3. Jänner 2014 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

**Nähere Auskünfte** sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: [gabriele.forster@tilak.at](mailto:gabriele.forster@tilak.at)

**Ausschreibungsnummer:** 00001164; **Vakanz:** 30002077.  
Innsbruck, 2. Dezember 2013

Nr. 1059 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

#### VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Fügen“ genehmigt wird**

##### § 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Fügen“ womit der Name geändert wird und die Aufgaben erweitert werden. Die Vereinbarung lautet somit wie folgt:

1) Die Gemeinden Fügen, Fügenberg, Schlitters, Bruck am Ziller, Hart im Zillertal und Uderns bilden den Gemeindeverband mit Sitz in Fügen, der den Namen „Gemeindeverband Neue Mittelschule Fügen“ trägt.

2) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 141 der TGO 2001.

3) Der Gemeindeverband Neue Mittelschule Fügen besorgt die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der zwei öffentlichen Neuen Mittelschulen in Fügen mit den Namen Neue Mittelschule I und Neue Mittelschule II.

4) Erweiterung der Aufgaben auf die Zurverfügungstellung der Räume für die Landesmusikschule, der Turnhallen für sportliche Tätigkeiten der Vereine und die Erwachsenenbildung.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1060 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

#### VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Westliches Mittelgebirge“ genehmigt wird**

##### § 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Westliches Mittelgebirge“, womit der Name des Gemeinde-

verbandes in „Gemeindeverband Schulverband Westliches Mittelgebirge“ geändert wird.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1061 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten

#### VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 26. November 2013, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Vorderes Stanzertal“ genehmigt wird**

##### § 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Hauptschulverband Vorderes Stanzertal“, wonach der Name des Gemeindeverbandes in „Neue Mittelschule Vorderes Stanzertal“ geändert wird.

##### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1062 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Ilc-17.7799/445-2013*

#### VERORDNUNG

**der Landesregierung vom 27. November 2013 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Osttirol**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird nach Anhören der Gemeinden Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kals am Großglockner, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Matrei in Osttirol, Nikolsdorf, Nussdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, Prägraten am Großvenediger, Schlaiten, Sillian, St. Jakob in Deferegggen, St. Johann im Walde, St. Veit in Deferegggen, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach und Virgen sowie des Tourismusverbandes Osttirol verordnet:

##### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Osttirol wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung

a) in den Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nussdorf-Debant, Oberlienz, Schlaiten, Thurn und Tristach mit € 1,75,

b) in den Gemeinden Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Heinfels, Hopfgarten in Deferegggen, Innervillgraten, Sillian, Strassen, St. Jakob in Deferegggen, St. Veit in Deferegggen und Untertilliach mit € 1,50,

c) in den Ortsteilen Bergen und Leiten der Gemeinde Obertilliach mit € 1,60,

d) in den Gemeinden Kals am Großglockner, Kartitsch, Matrei in Osttirol, Obertilliach mit Ausnahme der Ortsteile Bergen und Leiten, Prägraten am Großvenediger, St. Johann im Walde und Virgen mit € 2,- festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 881/2011 außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1063 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ilc-17/2801/247-2013

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 2. Dezember 2013 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Stubai Tirol

Aufgrund des § 6 Abs. 2 bis 4 des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003, LGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, wird nach Anhören der Gemeinden Fulpmes, Mieders, Neustift im Stubaital, Schönberg im Stubaital und Telfes im Stubai verordnet:

#### § 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Stubai Tirol wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit € 2,80 festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung Bote für Tirol Nr. 197/2009 außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 1064 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/576-2013

### KUNDMACHUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 2. Dezember 2013 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

#### mit „sehenswert“:

„Der Lieferheld – Unverhofft kommt oft“  
(Constantin, 2.877 Laufmeter);

#### mit „besonders wertvoll“:

„Inside Llewyn Davis“ (Constantin, 2.850 Laufmeter).

Innsbruck, 5. Dezember 2013

*Für das Amt der Landesregierung: Scheiring*

Nr. 1065 • Amt der Tiroler Landesregierung • IlA-370/308

### KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation

und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **11. Februar 2014** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **2. Jänner 2014** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, eingelangt sein.

**Dem Antrag sind anzuschließen:** Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 5. Dezember 2013

*Für den Landeshauptmann: Stadlwieser*

Nr. 1066 • Amt der Tiroler Landesregierung • IlA-370/309

### KUNDMACHUNG über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **11. März 2014** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **27. Jänner 2014** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, eingelangt sein.

**Dem Antrag sind anzuschließen:** Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Fall der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 15, Tel. 0512/508-2417 oder 2412, erhältlich.

Innsbruck, 5. Dezember 2013

*Für den Landeshauptmann: Stadlwieser*

Nr. 1067 • Stadtgemeinde Innsbruck

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung der Entwürfe**  
**von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen**  
**sowie eines örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2013 die Auflegung folgender Entwürfe beschlossen:

**Zahl III-13291/2013:** Entwurf des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes Nr. AL-B43, Arzl, Bereich westlich Kreuzgasse und nördlich ÖBB;

**Zahl III-13292/2013:** Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. HA-Ö34, Höttinger Au, Bereich Fürstenweg 166;

**Zahl III-13293/2013:** Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. HA-F38, Höttinger Au, Bereich Fürstenweg 166;

**Zahl III-13297/2013:** Entwurf des Bebauungsplanes Nr. AL-B44, Arzl, Teilfläche der Gp. 1740, KG Arzl;

**Zahl III-13298/2013:** Entwurf des Bebauungsplanes Nr. AM-B19, Amras, Bereich Amraser-See-Straße 56c.

Diese Entwürfe sind während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung einsehbar. **Die Auflegung erfolgt vom 13. Dezember 2013 bis einschließlich 10. Jänner 2014.**

Informationen zu den aufgelegten Entwürfen können während der Parteienverkehrszeit (von 8 bis 10 Uhr) eingeholt werden.

Personen, die in der Landeshauptstadt Innsbruck ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Landeshauptstadt Innsbruck eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben.

Innsbruck, 5. Dezember 2013

*Für den Gemeinderat:*

*Baudirektor Dipl.-Ing. Maizner*

Nr. 1068 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-JA/PRÜF-2/1-2013

**KUNDMACHUNG**  
**über die Ausschreibung der Prüfung über die**  
**jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Die gemäß § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 42/2004, i. d. g. F., jährlich abzuhaltende Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte wird für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Imst im Jahr 2014 auf folgende Termine ausgeschrieben:

**Samstag, 29. März 2014**

(praktischer Teil/Prüfungsschießen),

**Montag, 31. März 2014** (theoretischer Teil),

**Dienstag, 1. April 2014** (theoretischer Teil),

**Mittwoch, 2. April 2014** (theoretischer Teil),

**Donnerstag, 3. April 2014** (theoretischer Teil),

**Freitag, 4. April 2014** (theoretischer Teil).

Die theoretische Prüfung findet bei der Bezirkshauptmannschaft Imst jeweils in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 19 Uhr statt. Das Prüfungsschießen am Jägerschießstand in 6464 Tarrenz beginnt um 9 Uhr.

Bewerber/innen um Zulassung zur Prüfung werden eingeladen, ein mit € 14,30 zu vergebührendes Ansuchen, aus welchem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Beruf und Staatsbürgerschaft hervorgehen, samt Meldebestä-

tigung der Wohnsitzgemeinde **bis spätestens 7. März 2014** bei der Bezirkshauptmannschaft Imst einzubringen.

Zur Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die im Bezirk Imst ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Prüfungswerber/innen werden über die Zulassung zur Prüfung und über die Einteilung an den Prüfungstagen anlässlich des Vorbereitungskurses zur „Jungjägerprüfung“, den die Bezirksstelle des Tiroler Jägerverbandes im Gasthof Sonne in 6464 Tarrenz veranstaltet (Beginn Freitag, 24. Jänner 2014, um 19.30 Uhr), mündlich bei dortiger Anwesenheit oder schriftlich verständigt.

Hinsichtlich des Umfangs des Prüfungsstoffes wird auf die einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 verwiesen.

**Hinweis:** Die zugelassenen Prüfungswerber/innen haben sich vor dem Prüfungsschießen auszuweisen (Lichtbildausweis mitführen) und die Prüfungsgebühr in Höhe von € 36,50 zu erlegen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Geprüfte in sämtlichen Prüfungsgegenständen die erforderlichen Kenntnisse aufweist. Zur theoretischen Prüfung können nur Bewerber/innen zugelassen werden, die beim Prüfungsschießen die Mindestanzahl von 40 Ringen erreicht haben.

Imst, 29. November 2013

*Für den Bezirkshauptmann: Mag. Nagele*

Nr. 1069 • Gemeindeamt Schönberg

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes**  
**der ersten Fortschreibung des örtlichen**  
**Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg i. St. hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2013 beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, in Verbindung mit § 6 des Tiroler Umweltschutzgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schönberg i. St. während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

**Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):** Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner Arch. Dr. Georg Cernusca, Axams, ausgearbeitete Entwurf, Zl. ÖRK/9/12-01, vom 20. November 2013, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):** Die sechswöchige Auflegung erfolgt vom 12. Dezember 2013 bis einschließlich 24. Jänner 2014.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Umweltbericht, Bestandsaufnahme und Erläuterungsbericht – liegen während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Schönberg i. St. zur Ein-

sichtnahme auf und sind im Internet unter der Adresse <http://www.schoenberg.tirol.gv.at> einzusehen.

**Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):** Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Schönberg i. St. abzugeben.

Schönberg, 3. Dezember 2013

*Der Bürgermeister: Hermann Steixner*

Nr. 1070 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • Zl. 2013/51-1

**VERLAUTBARUNG  
über die Aufhebung der Geschäftsordnung  
des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol**

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol hat am 2. Dezember 2013 gemäß den §§ 8 Abs. 2 lit. a und 13 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

§ 1

**Aufhebung**

Die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol, Bote für Tirol Nr. 54/1991, zuletzt geändert durch den Beschluss der Vollversammlung Bote für Tirol Nr. 916/2009, wird aufgehoben.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Aufhebung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Innsbruck, 4. Dezember 2013

*Der Vorsitzende des Unabhängigen  
Verwaltungssenates in Tirol: Dr. Purtscher*

Nr. 1071 • Landesverwaltungsgericht Tirol

**VERLAUTBARUNG  
der Geschäftsordnung des  
Landesverwaltungsgerichts Tirol**

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 2. Dezember 2013 gemäß den §§ 9 Abs. 2 lit. b, 20 und 34 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, beschlossen:

1. ABSCHNITT

**Vollversammlung**

Artikel 1

**Einberufung**

(1) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Landesverwaltungsrichter sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.

(3) Anträge der Landesverwaltungsrichter auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich beim Präsidenten einzubringen. Diese Anträge haben einen konkreten Beschlussvorschlag zu enthalten und sind spätestens zwei Tage vor der Vollversammlung zu stellen. Eine Aufnahme in die Tagesordnung hat dann zu erfolgen, wenn die Vollversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

(4) Wird die Vollversammlung zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung oder den Tätigkeitsbericht einberufen,

so hat der Präsident gleichzeitig mit der Einladung als Grundlage für die Beratung einen Beschlussentwurf zu übermitteln.

Artikel 2

**Ablauf, Beratung und Abstimmung**

(1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Vollversammlung.

(2) Die Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Präsidenten. Dabei sind die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erläutern. Anschließend stellt der Präsident die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen und Fragen an die anderen Mitglieder der Vollversammlung zu richten. Alle Anträge sind zu begründen.

(3) Liegen zu den Anträgen des Präsidenten Gegen- und Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über die Anträge des Präsidenten abzustimmen. Anschließend ist in der vom Präsidenten zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben.

(4) Die Abstimmung in der Vollversammlung erfolgt durch Handzeichen oder nach entsprechendem Beschluss in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Mitglieder, wobei der Präsident seine Stimme als Letzter abgibt. Abstimmungen sind offen, Wahlen sind geheim durchzuführen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die gestellten Anträge persönlich abzustimmen. Eine nachträgliche Stimmabgabe kommt nicht in Betracht.

(6) Über die Sitzung der Vollversammlung ist vom Präsidenten ein Protokoll aufzunehmen. Er kann sich dabei eines Schriftführers bedienen. Als Schriftführer kann auch ein Beisitzer der Geschäftsstelle herangezogen werden.

(7) Im Protokoll sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Sitzung festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen des Mitgliedes, das diese gestellt hat, wortgetreu festzuhalten.

(8) Die Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung obliegen dem Präsidenten.

2. ABSCHNITT

**Geschäftsverteilungsausschuss,  
Disziplinarausschuss**

Artikel 3

**Einberufung**

(1) Der Präsident bzw. der Vorsitzende hat den jeweiligen Ausschuss nach Bedarf einzuberufen. Der Geschäftsverteilungsausschuss ist zumindest einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg schriftlich einzuladen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung der Mitglieder jederzeit mündlich erfolgen.

Artikel 4

**Ablauf, Beratung und Abstimmung**

(1) Im Geschäftsverteilungsausschuss führt der Präsident den Vorsitz; im Disziplinarausschuss führt der gewählte Vorsitzende den Vorsitz.

(2) Die Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Vorsitzenden. Dabei sind die einzelnen Tagesordnungspunkte zu erläutern. Anschließend stellt der Vorsitzende die erforderlichen Anträge. Jedes Mitglied ist berechtigt, Gegen- und Abänderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(3) Liegen zu den Anträgen des Vorsitzenden Gegen- und Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über die Anträge des Vorsitzenden abzustimmen. Anschließend ist in der vom Vor-

sitzenden zu bestimmenden Reihenfolge über die weiteren Anträge abzustimmen, sofern sich diese durch die vorhergehende Abstimmung nicht erübrigt haben.

(4) Über die Sitzung der Ausschüsse ist vom Vorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll sind die Anträge und die Beschlüsse einschließlich ihrer wesentlichen Begründung sowie der wesentliche Verlauf der Sitzung festzuhalten. Anträge sind auf Verlangen eines Mitgliedes, das diese gestellt hat, wortgetreu festzuhalten. Das Abstimmungsergebnis ist außer im Fall der Einstimmigkeit namentlich festzuhalten.

(5) Die Protokolle der Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln.

### 3. ABSCHNITT

#### Verfahren zur Erstellung der Dreivorschläge für die Ernennung von Landesverwaltungsrichtern

##### Artikel 5

(1) Planstellen für Landesverwaltungsrichter sind vom Präsidenten auszuschreiben. Die Ausschreibung hat im Boten für Tirol zu erfolgen und ist zudem auf der Internetseite des Landesverwaltungsgerichts und einer landesweit erscheinenden Zeitung bekannt zu machen. Sie kann überdies auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden.

(2) Für die Ernennung von Landesverwaltungsrichtern hat die Vollversammlung einen Dreivorschlag zu erstatten. Zur Vorbereitung der Beratung in der Vollversammlung bestellt der Präsident nach Anhörung der Vollversammlung aus dem Kreis der Landesverwaltungsrichter einen oder mehrere Berichter.

(3) Präsident, Vizepräsident und die bestellten Berichter haben nach erfolgter Ausschreibung ein Auswahlverfahren durchzuführen. Dabei sind die Bewerber auch einem Hearing zu unterziehen. Über dieses Auswahlverfahren ist ein Bericht zu erstellen.

(4) Dieser Bericht, der auch einen Dreivorschlag für die zu besetzende Planstelle zu enthalten hat, bildet die Grundlage für die Beratung in der Vollversammlung und soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag an alle Mitglieder verteilt werden. Sind mehrere Planstellen zu besetzen, so ist der Dreivorschlag entsprechend zu ergänzen bzw. ist für jede Planstelle ein Dreivorschlag zu erstatten.

(5) Finden die Anträge der Berichter, die einen Dreivorschlag bzw. Dreivorschläge zu enthalten haben, und allfällige Gegenanträge anderer Mitglieder keine Mehrheit (§ 9 Abs. 5 TLVwGG), so ist wie folgt zu verfahren: Die Mitglieder haben zunächst in alphabetischer Reihenfolge, zuletzt der Präsident, jene Person zu benennen, die sie für die erste Stelle des Dreivorschlages als den geeigneten Bewerber halten. Die Ermittlung des in den Vorschlag aufzunehmenden Bewerbers hat in der Weise zu erfolgen, dass zunächst über die Person, die bei der stattgefundenen Umfrage die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, abgestimmt wird. Wird hiebei keine Mehrheit erzielt, so ist über die Person abzustimmen, die bei der Umfrage die zweithöchste Stimmenzahl erreicht hat. Dieses Verfahren ist fortzusetzen, bis ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhält. Für die zweite und dritte Stelle jedes Vorschlages ist in gleicher Weise zu verfahren.

### 4. ABSCHNITT

#### Geschäftsgang

##### Artikel 6

#### Geschäftsgang in den Senaten

(1) Jenem Mitglied des Senats, das weder die Funktion des Vorsitzenden noch jene des Berichterstatters ausübt, kommt die Funktion des Beisitzers zu.

(2) Der Berichterstatter hat dem Senat mitzuteilen

- a) ob er die Durchführung einer Verhandlung für erforderlich hält und welche Personen zur Verhandlung zu laden bzw. welche sonstigen Beweise zu erheben wären oder
- b) ob er eine Verhandlung für entbehrlich hält.

Der Senat hat die Frage der Durchführung einer Verhandlung durch kollegiale Willensbildung zu entscheiden.

(3) Bei Unterbleiben der Verhandlung hat der Vorsitzende den Senat zur Beratung und Abstimmung einzuberufen. Für die Beratung ist vom Berichterstatter ein Entscheidungsentwurf zu erstellen, der den anderen Senatsmitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Der Vorsitzende und der Beisitzer können die Akten in Senatssachen jederzeit anfordern oder in diese Einsicht nehmen, wenn sie der Berichterstatter zur Durchführung seiner vorbereitenden Aufgaben nicht unmittelbar benötigt.

##### Artikel 7

#### Verhandlungen

(1) Die anberaumten Verhandlungen sind durch Aushang der wöchentlichen Verhandlungsliste an der Amtstafel des Landesverwaltungsgerichts bekannt zu machen.

(2) Zu Beginn der Verhandlung hat der Einzelrichter den bisherigen Gang des Verfahrens zusammenzufassen. Im Falle der Senatszuständigkeit obliegt dies dem Vorsitzenden.

(3) Der Einzelrichter hat jeder Partei Gelegenheit zu geben, Fragen an die anderen Parteien, Zeugen, Beteiligten und Sachverständigen zu richten. Dies obliegt im Fall der Senatszuständigkeit dem Vorsitzenden; er hat diesfalls auch den übrigen Senatsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Fragen an die angeführten Personen zu stellen. Das Schlusswort gebührt dem Beschwerdeführer, im Verwaltungsstrafverfahren dem Beschuldigten.

(4) Der Einzelrichter hat über die öffentliche mündliche Verhandlung eine Verhandlungsschrift aufzunehmen; im Fall der Senatszuständigkeit obliegt dies dem Vorsitzenden.

(5) Grundsätzlich finden Verhandlungen in den Verhandlungssälen des Landesverwaltungsgerichts statt. Eine Verhandlung kann außerhalb des Sitzes des Landesverwaltungsgerichts durchgeführt werden, wenn dies aus verfahrensrechtlichen oder verfahrensökonomischen Gründen geboten ist.

(6) Das Amtskleid der Landesverwaltungsrichter entspricht jenem nach § 2 Z. 1 und 2 der Verordnung BGBl. Nr. 133/1962 i. d. F BGBl. II Nr. 331/2001.

##### Artikel 8

#### Verbundene Verfahren

(1) Öffentliche mündliche Verhandlungen in verschiedenen Verfahren können gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist, soweit die betreffenden Verfahren in die Zuständigkeit verschiedener Senate fallen, von den jeweiligen Senatsvorsitzenden und, soweit diese in die Zuständigkeit verschiedener Einzelrichter fallen, von diesen einvernehmlich zu treffen.

(3) Die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen bei Verfahren, die ausschließlich in die Zuständigkeit verschiedener Senate oder verschiedener Einzelrichter fallen, dem Vorsitzenden jenes Senates bzw. jenem Einzelrichter, dessen Verfahren zuerst beim Landesverwaltungsgericht anhängig geworden ist. Maßgebend ist dabei der Tag des Einlangens der Beschwerde bzw. des Antrags in der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichts. Sind die betreffenden Verfahren gleichzeitig anhängig geworden, so be-



stimmt der Präsident jenen Senatsvorsitzenden bzw. jenen Einzelrichter, dem die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei obliegen.

(4) Bei Verfahren, die teils in die Zuständigkeit eines Senates, teils in die Zuständigkeit eines Einzelrichters fallen, obliegen die Verhandlungsleitung und die Handhabung der Sitzungspolizei dem Senatsvorsitzenden. Kommen danach mehrere Senatsvorsitzende in Betracht, so gilt Abs. 3 sinngemäß.

#### Artikel 9

##### **Beratung, Abstimmung und Niederschrift**

(1) Die Beratungen und Abstimmungen in den Senaten sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung im Senat in jenen Fällen, in denen beschlossen wurde, eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, durch Einholung der Zustimmung der anderen Stimmführer im Umlaufweg ersetzen. Stellt ein Mitglied einen Gegen- oder Abänderungsantrag, so gilt das Umlaufverfahren als beendet. Daraufhin hat der Senat zur Beschlussfassung zusammenzutreten.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine gesonderte Niederschrift im Sinn des § 15 Abs. 4 TLVwGG aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von allen Senatsmitgliedern zu unterfertigen.

#### Artikel 10

##### **Entscheidungen**

##### **des Landesverwaltungsgerichts**

(1) Die schriftliche Ausarbeitung einer vom Senat beschlossenen Entscheidung obliegt dem Berichtersteller, wenn die Entscheidung seinem Antrag entspricht, sonst jenem Senatsmitglied, dessen Antrag zum Beschluss erhoben wurde.

(2) In der Präambel jeder Entscheidung ist zum Ausdruck zu bringen, dass diese vom Landesverwaltungsgericht Tirol ergangen ist. Weiters hat die Präambel den Namen des entscheidenden Einzelrichters bzw. die Bezeichnung des Senats unter namentlicher Anführung der Mitglieder und ihrer jeweiligen Funktion zu enthalten.

(3) Auf eine einheitliche Gestaltung des optischen Erscheinungsbildes aller externen Schriftstücke oder diesen gleichzuhaltenden elektronischen Übermittlungen ist Bedacht zu nehmen.

(4) In der Begründung eines Erkenntnisses ist in der Regel vorweg der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt darzustellen. Dies gilt auch für Beschlüsse, die das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht beenden.

(5) Die Entscheidungen sind mit dem Datum ihrer Genehmigung zu versehen und vom Einzelrichter, bei Senatsentscheidungen vom Vorsitzenden, zu unterfertigen und danach der Geschäftsstelle zur Abfertigung zu übergeben.

#### Artikel 11

##### **Vertretung des Senats vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts**

(1) Schriftsätze an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verwaltungsgerichtshof hat der Berichtersteller auszuarbeiten und zu unterfertigen.

(2) Gesetzes- und Verordnungsprüfungsanträge, Anträge auf Staatsvertrags- und Wiederverlautbarungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof sowie Vorlagen an den EuGH sind vom Senat zu beschließen und vom Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Vertretung des Landesverwaltungsgerichts vor dem Verfassungsgerichtshof obliegt dem Berichtersteller. Ist dieser verhindert, obliegt die Vertretung dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Beisitzer.

#### Artikel 12

##### **Tätigkeitsbericht**

(1) Alle Mitglieder berichten dem Präsidenten bis längstens zum 31. Jänner jedes Jahres über Wahrnehmungen und Besonderheiten beim Geschäftsgang im vorangegangenen Jahr, wenn die Aufnahme dieser Umstände in den Tätigkeitsbericht in Betracht kommt.

(2) Der Präsident hat für jedes Jahr den Entwurf eines Berichtes über die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Im Tätigkeitsbericht sind insbesondere die Anzahl der im Berichtsjahr zur Entscheidung angefallenen Angelegenheiten und die Anzahl der im Berichtsjahr getroffenen Entscheidungen anzuführen. Weiters anzuführen sind die Anzahl der durchgeführten Verhandlungen und die Anzahl der aus dem Berichtszeitraum und den Vorjahren noch offenen Fälle.

#### Artikel 13

##### **Evidenzstelle**

Die Mitglieder unterstützen die Evidenzstelle bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Hinweise auf Besonderheiten in ihren Entscheidungen.

#### Artikel 14

##### **Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in dieser Geschäftsordnung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

#### Artikel 15

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Innsbruck, 4. Dezember 2013

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol: Dr. Purtscher*

*Nr. 1072 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/516*

#### **VERLAUTBARUNG**

##### **Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2013**

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Dezember 2013 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 2. Dezember 2013

*Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler*

*Nr. 1073 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-B 187-0/3-2013*

#### **OFFENES VERFAHREN**

##### **Brückenbauarbeiten für den Neubau der Schanzerbrücke im Zuge der B 187 Ehrwalder Straße, km 6,4**

**Bauumfang:** Gegenstand der Ausschreibung ist der Neubau der Schanzerbrücke in km 6,4 der B 187 Ehrwalder Straße.

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4061 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 17. Jänner 2014, um 11.30 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrengasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 6. Dezember 2013

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Guglberger

Nr. 1074 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Baubezirksamt Lienz, Wasserwirtschaft

### OFFENES VERFAHREN Lieferung von Wasserbausteinen

**Bauumfang:** Lieferung von ca. 12.000 t Wasserbausteinen für das Bauvorhaben „Drau – Hangrutsch Leisach, Fluss-km 636,834 bis Fluss-km 636,984“.

**Unterlagen:** Die Anbotsunterlagen können ab sofort auf elektronischem Weg beim Baubezirksamt Lienz, 9900 Lienz, Iseltaler Straße 1, E-Mail: [bba.lienz@tirol.gv.at](mailto:bba.lienz@tirol.gv.at), angefordert oder auch schriftlich bezogen werden. Weitere Informationen sind unter der Telefonnummer +43/(0)512/508-4928 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Dienstag, den 7. Jänner 2014, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adresstikette versehen, im Baubezirksamt Lienz, 9900 Lienz, Iseltaler Straße 1, 1. Stock Zimmer 10, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Lienz, 5. Dezember 2013

Nr. 1075 • Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau-  
und Siedlungsgesellschaft mbH.

### OFFENES VERFAHREN Baumeisterarbeiten HSL-Installationen Elektroinstallationen

Die „TIGEWOSI“, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., mit dem Sitz in 6026 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben Völs, Albertistraße Nr. 1 – Personalwohnheim mit 23 Wohnungen sowie 96 TG-AP – offen aus.

**Die Anbotsunterlagen** für Baumeister können ab 10. Dezember 2013, jene für HSL und Elektro ab 11. Dezember 2013 über die Internetseite <http://www.ausschreibung.at> bezogen werden.

**Anbotsabgabe:** 9. Jänner 2014, 10.30 Uhr, im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zimmer 38.

**Die Anbotseröffnung** findet am 9. Jänner 2014, um 11 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 4. Stock, Zimmer 47, statt.

Innsbruck, 3. Dezember 2013

Der Geschäftsführer: Dir. Ing. Franz Mariacher

Nr. 1076 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. 6032-05/1577-2013

### OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG Schlosserarbeiten

**Öffentlicher Auftraggeber:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

**Kontaktstelle:** Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at](mailto:bau.technik@tilak.at)

**Technische Projektleitung:** ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: [office@malojer.com](mailto:office@malojer.com)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

**Kosten der Unterlagen:** € 28,-.

**Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 22. Jänner 2014, 11 Uhr.

**Angebote/Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

**Öffnung der Angebote:** 22. Jänner 2014, 12 Uhr.

**Ort der Angebotsöffnung:** Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

**Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Zusätzliche Angaben:**

Im Zeitraum vom 20. Dezember 2013 bis einschließlich 6. Jänner 2014 werden bezüglich der gegenständlichen Ausschreibung keine Ausschreibungsunterlagen oder zusätzliche Unterlagen ausgegeben und keine Auskünfte erteilt. Die Angebotsfristen wurden bereits entsprechend verlängert.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 3. Dezember 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:

Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 1077 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. 6032-05/1588-2013

### OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG System-Elementwände

**Öffentlicher Auftraggeber:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

**Kontaktstelle:** Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at](mailto:bau.technik@tilak.at)

**Technische Projektleitung:** ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: [office@malojer.com](mailto:office@malojer.com)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

**Kosten der Unterlagen:** € 42,-.

**Schlusstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 22. Jänner 2014, 11 Uhr.

**Angebote/Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

**Öffnung der Angebote:** 22. Jänner 2014, 12.15 Uhr.

**Ort der Angebotsöffnung:** Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

**Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Zusätzliche Angaben:**

Im Zeitraum vom 20. Dezember 2013 bis einschließlich 6. Jänner 2014 werden bezüglich der gegenständlichen Ausschreibung keine Ausschreibungsunterlagen oder zusätzliche Unterlagen ausgegeben und keine Auskünfte erteilt. Die Angebotsfristen wurden bereits entsprechend verlängert.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 5. Dezember 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 1078 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. 6032-05/1589-2013

**OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG**

**WC-Trennwände**

**Öffentlicher Auftraggeber:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

**Kontaktstelle:** Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at](mailto:bau.technik@tilak.at)

**Technische Projektleitung:** ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: [office@malojer.com](mailto:office@malojer.com)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

**Kosten der Unterlagen:** € 27,-.

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 23. Jänner 2014, 11 Uhr.

**Angebote/Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

**Öffnung der Angebote:** 23. Jänner 2014, 12 Uhr.

**Ort der Angebotsöffnung:** Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

**Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Zusätzliche Angaben:**

Im Zeitraum vom 20. Dezember 2013 bis einschließlich 6. Jänner 2014 werden bezüglich der gegenständlichen Ausschreibung keine Ausschreibungsunterlagen oder zusätzliche Unterlagen ausgegeben und keine Auskünfte erteilt. Die Angebotsfristen wurden bereits entsprechend verlängert.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 5. Dezember 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 1079 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. 6032-05/1590-2013

**OFFENES VERFAHREN/BAUAUFTRAG**

**Tischlerarbeiten 1/Wandverkleidungen,  
Leitstellen und Fensterbänke**

**Öffentlicher Auftraggeber:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Maximilianstraße 35, 6020 Innsbruck.

**Kontaktstelle:** Bau und Technik, Dipl.-Ing. Dr. Johannes Gerhold, Fax +43/(0)512/504-28714, E-Mail: [bau.technik@tilak.at](mailto:bau.technik@tilak.at)

**Technische Projektleitung:** ARGE KHZ, Grabenweg 67, 6020 Innsbruck, Stefan Unterberger, Tel. +43/(0)512/395800, Fax +43/(0)512/395810, E-Mail: [office@malojer.com](mailto:office@malojer.com)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich bei der oben genannten Kontaktstelle oder im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

**Kosten der Unterlagen:** € 30,-.

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 23. Jänner 2014, 11 Uhr.

**Angebote/Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle, Sekretariat, 2. Stock, zu richten.

**Öffnung der Angebote:** 23. Jänner 2014, 12.15 Uhr.

**Ort der Angebotsöffnung:** Kontaktstelle bei der TILAK, Besprechungszimmer, EG.

**Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**Zusätzliche Angaben:**

Im Zeitraum vom 20. Dezember 2013 bis einschließlich 6. Jänner 2014 werden bezüglich der gegenständlichen Ausschreibung keine Ausschreibungsunterlagen oder zusätzliche Unterlagen ausgegeben und keine Auskünfte erteilt. Die Angebotsfristen wurden bereits entsprechend verlängert.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 5. Dezember 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Bmst. Dipl.-Ing. Alois Radelsböck

Nr. 1080 • TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH •  
GZI. PRO-082.00006

**VERHANDLUNGSVERFAHREN/  
LIEFERAUFTRAG**

**3 Tesla Magnetresonanztomograph**

**Öffentlicher Auftraggeber:** TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH, Anichstraße 35, 6020 Innsbruck, a. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck, Zentrum für Medizin- und Labortechnik, Medizintechnikplanung.

**Kontaktstelle:** Dipl.-Ing. (FH) Tina Grönecke, Fax +43/(0)512/504-28485, E-Mail: [zml.kji@tilak.at](mailto:zml.kji@tilak.at)

**Ausschreibungs- und allfällige ergänzende Unterlagen** sind erhältlich im Internet auf der Seite <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote/Teilnahmeanträge:** 13. Jänner 2014, 12 Uhr.

**Angebote/Teilnahmeanträge** sind an die oben genannte Kontaktstelle zu richten.

**Zusätzliche Angaben:**

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sowie die Ausgabe allfälliger ergänzender Unterlagen ist die Anmeldung im Internet unter <http://www.tilak.at/ausschreibungen>

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TILAK, kundgemacht im Internet unter <http://www.tilak.at/agb>

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt.

Innsbruck, 6. Dezember 2013

Für die TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH:  
Dipl.-Wirtschaftsing. (FH) Christian Rangger M.Sc.

Nr. 1081 • Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH

**AUF RUF ZUM WETTBEWERB**  
**STWL Ausbau Fernwärmeleitungsnetz –**  
**Projekt Südspange 2014**

**Auftraggeber:** Stadtwärme Lienz Produktions- und Vertriebs-GmbH, Aguntstraße 54, 9900 Lienz.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Verfahren:** Verhandlungsverfahren.

**Gegenstand/Leistungsumfang:** Errichtung einer Fernwärme-Verbindungsleitung in der Dimension DN 150/280 vom zentralen Bereich der Stadt Lienz bis in den Ortsteil Eichholz.

Für die Ausführung der dafür erforderlichen Rohr- und Tiefbauarbeiten wird ein Werkvertrag mit einem Generalunternehmer (Rohrbauunternehmen) abgeschlossen.

Die Leistung des Generalunternehmers besteht in der Herstellung von vollständigen, betriebsbereiten Fernwärmeanlagen (Haupt-, Verteil- und Hausanschlussleitungen samt Montage der Hauseingangsarmaturen und der bauseits beige-stellten Wärmeübergabestationen) im gesamten Projektgebiet.

Die Hauptleitung hat eine Länge von ca. 600 Trassenmeter. Auf der Strecke sind verschiedene Sonderbaulose (Straßen-, Fluss- und Eisenbahnquerung) zu errichten. Neben der Hauptleitung sind zusätzlich zwei bis vier Hausanschlüsse mit etwa 250 Trassenmeter zu errichten.

**Leistungszeitraum:** Juni bis August 2014.

**Teilvergabe:** Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

**Teilnahmeunterlagen:** Die Teilnahmeunterlagen können kostenlos per E-Mail unter [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at) angefordert werden.

**Abgabe der Teilnahmeanträge:** per E-Mail an [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at) bis spätestens Freitag, den 10. Jänner 2014, 10 Uhr.

**Informationen:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43 (0)50607-21400.

Innsbruck, 6. Dezember 2013

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463**

**Herausgeber:** Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-742185 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck